



leben.natur.vielfalt



das Bundesprogramm

Arbeitshilfe Blühmischungen

für Projekte im Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Stand 08.06.2021



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

KONTAKT

Programmbüro des BfN

DLR Projektträger

Leben, Natur, Vielfalt

Heinrich-Konen-Str. 1 | 53227 Bonn

Dr. Juliane Mante

Telefon +49 228 3821-1835

Juliane.Mante@dlr.de

www.biologischevielfalt.de/bundesprogramm.html

ARBEITSHILFE BLÜHMISCHUNGEN

Ab dem 2. März 2020 bedarf jede Ausbringung von Pflanzen (über Saat- oder Pflanzgut) gebietsfremder Herkünfte in der freien Natur laut §40 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der behördlichen Genehmigung. Der Anbau in der Landwirtschaft ist von dieser Regelung jedoch ausgenommen. Bezüglich der Frage, ob Blühstreifen und Blühflächen in der Landwirtschaft unter diese Ausnahme fallen oder nicht, sind beide Auslegungen rechtlich zulässig, sie können in den Bundesländern ggf. unterschiedlich ausfallen. Diese Arbeitshilfe bezieht sich überwiegend auf das Ausbringen von Blühpflanzen, für das Ausbringen von Gehölzen in die freie Landschaft gelten andere Vorkommensgebiete (siehe Hinweis zu Leitfaden am Ende). Sie wird laufend aktualisiert und hat zudem einen empfehlenden Charakter. Sie dient insbesondere der Erleichterung der Projektarbeit und der Finanzplanung. Die Empfehlungen beziehen sich auf über die Regelungen des § 40 BNatSchG hinausgehende Anforderungen für die Aussaat von Blühpflanzen im Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt (BPBV) wird die Verwendung von gebiets-eigenem Wildpflanzensaat- und -pflanzgut bei jeder Ausbringung empfohlen, auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Siedlungsbereich. Zur Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Förderung von Ackerwildkräutern wird jedoch empfohlen, zunächst einzuschätzen, ob Samenbank und Nährstoffgehalt des Bodens am Standort eine Selbstbegrünung zulassen. Bei geringer Verfügbarkeit gebietseigenen Wildpflanzensaatguts sollte dieses nicht für Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden, sondern naturschutzfachlich wertvolleren Flächen in der freien Natur vorbehalten sein. Bei Verfügbarkeits- oder Akzeptanzproblemen darf im BPBV in begrenztem Umfang auch Saatgut „weniger kritischer“ Kulturformen (siehe Definition, ein- bis zweijährig, selbstbestäubend, bereits lange und häufig z.B. als Futterpflanzen in der Landwirtschaft ausgebracht, keine invasiven oder potenziell invasiven Neophyten) verwendet werden, z.B. für Flächen, die als Bienenweide dienen sollen. Vor jeder Verwendung

von Kulturformen sollte jedoch nach Möglichkeit eine Risikoabschätzung erfolgen. Wildpflanzen sollten immer – auch auf landwirtschaftlichen Flächen und im Siedlungsbereich – gebietseigen sein, denn von gebietsfremden Wildpflanzen und auch von einigen Kulturformen geht ggf. eine hohe Gefahr der Florenverfälschung aus. Sie können zu genetischen Veränderungen der gebietseigenen Wildpflanzen führen, die dadurch ggf. nicht mehr so optimal an den Standort angepasst sind.

Für Ökobetriebe ist die Verfügbarkeit von biozertifiziertem lokalem oder regionalem Wildpflanzen-Saatgut aktuell stark eingeschränkt. Für diese Betriebe gilt: Ist das gewünschte oder erforderliche gebietseigene Wildpflanzensaatgut in Bioqualität nicht verfügbar, kann bei den zuständigen Bio-Kontrollstellen eine Ausnahmegenehmigung zur Ausbringung von konventionell erzeugtem lokalen oder regionalen Wildpflanzensaatgut beantragt werden. Bei Versagen der Ausnahmegenehmigung sollte auf bewährte Mischungen aus „weniger kritischen“ biozertifizierten Kulturpflanzen zurückgegriffen werden (Definition von „weniger kritische Kulturformen“ siehe folgende Seite).

Tabelle 1 zeigt, wo welche Mischungen und Saat- oder Pflanzgut-Herkünfte vorgeschrieben, zulässig und empfehlenswert sind. Jede Entscheidung muss jedoch individuell nach Standorteigenschaft und Schutzziel getroffen werden. Zudem sollte bei Nichtverfügbarkeit von gebietseigenem Wildpflanzensaatgut frühzeitig Rat bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden, denn in den Bundesländern gibt es unter Umständen spezielle Vorgaben bezüglich der alternativ zu verwendenden Blühpflanzen und ihrer Herkünfte. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mehrjährige Blühstreifen oder Blühflächen einjährigen vorzuziehen, auch sollte auf eine ausreichende Dimensionierung sowie optimale räumliche Anordnung und Vernetzung geachtet werden.

DEFINITIONEN

Kulturformen

Alle für die Landwirtschaft entwickelten bzw. weitergezüchteten Nutzpflanzenarten oder für den Gartenbau entwickelten Zierpflanzen und ihre unterschiedlichen Sorten. Für Blümmischungen auf dem Acker werden „weniger kritische“ Kulturformen empfohlen, das heißt solche, die in Deutschland bereits seit langem und häufig (durchgehend seit mindestens 150 Jahren) z.B. als Futterpflanzen in der Landwirtschaft ausgebracht worden sind, für die bislang keine negativen Effekte festgestellt wurden und für die keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Ungeeignet sind dagegen insbesondere züchterisch veränderte Kulturformen einheimischer Wiesenarten, für die auch zertifiziertes Regio-Saatgut angeboten wird, wie z.B. Wiesen-Margerite, Kuckucks-Lichtnelke, Großer Wiesenknopf etc. Unter www.floraweb.de oder www.biolflor.de kann man sich über die Eigenschaften der Pflanzen informieren. Reine oder überwiegende Kulturformenmischungen werden i.d.R. jedes Jahr neu eingesät (für den Blüheffekt = Insektenförderung).

Wildpflanzen

Alle natürlich auftretenden, im Gegensatz zu den Kulturpflanzen nicht vom Menschen durch Pflanzenzüchtung genetisch veränderten Pflanzensippen.

gebietseigen/gebietsheimisch

Pflanzen bzw. Sippen, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Für gebietseigenes Wildpflanzensaat- oder -pflanzgut kann man folgende zwei Qualitäten unterscheiden: **Lokales** und **regionales gebietseigenes Saat- oder Pflanzgut**.

Lokales Wildpflanzensaatgut wird durch die Beerntung von mehreren geeigneten Spenderflächen mittels spezialisierter Verfahren gewonnen (z.B. per Mahd- oder Druschgutübertragung), ggf. zwischengelagert, und dann direkt auf der zu begründenden Fläche ausgebracht. Die Spenderflächen sollten dazu von der Artenzusammensetzung her passend ausgewählt werden und sich in räumlicher Nähe zu der Zielfläche befinden. Je nach Technik und Anbieter muss die Begrünung mit lokalem Saatgut nicht teurer sein als die mit regionalem. Um zu entscheiden, ob dieses noch als lokal oder naturraumtreu bezeichnet werden kann, kann die Unterteilung Deutschlands in 502 naturräumliche Haupteinheiten (nach Meynen & Schmithüsen 1953–1962) zugrunde gelegt werden. Lokales Saatgut eignet sich vor allem für die Begrünung von höherwertigen Flächen, z.B. für Artenschutz- oder Renaturierungsmaßnahmen sowie zur Verwendung auf Kompensationsflächen. Bei ausreichender Verfügbarkeit kann lokales Saatgut auch für die Begrünung von naturschutzfachlich weniger hochwertigen Flächen genutzt werden. Das gilt insbesondere für Regionen, in denen derzeit keine Produktion von regionalem Saat- oder Pflanzgut stattfindet (z.B. in den Alpen oder im Schwarzwald). In einigen Bundesländern gibt es sogenannte Spenderflächenkataster, in denen geeignete Flächen ausgewiesen werden.

Regionales Wildpflanzensaatgut wird produziert, indem die Arten nach festgelegten fachlichen Standards und nach Einholen einer Sammelgenehmigung zunächst einzeln auf geeigneten Flächen, z.B. in Schutzgebieten, gesammelt und anschließend auf dem Acker ausgebracht und dann dort über maximal fünf Generationen vermehrt werden. Aus dem geernteten Saatgut der einzelnen Arten werden dann verschiedene Standardmischungen bzw. projektspezifische Mischungen zusammengestellt. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens der Universität Hannover wurde im Jahr 2010 für die kommerzielle Produktion von regionalem Saatgut eine Abgrenzung von 22 Herkunftsregionen erarbeitet. Dies basierte ebenfalls auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung Deutschlands nach Meynen & Schmitzhüsen 1953-1962. Diese Abgrenzung ist auch in die Erhaltungsmischungs-Verordnung (ErMiV) eingegangen, in der das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen geregelt wird. Hier wurden darüber hinaus die 22 Herkunftsregionen auf acht sogenannte Produktionsräume aufgeteilt, innerhalb derer die Arten auch außerhalb der eigentlichen Herkunftsregionen vermehrt werden dürfen (siehe Abb. 1). Für die Sammlung und Ausbringung von regionalen Herkünften ist jedoch immer die Gebietskulisse mit den 22 Herkunftsregionen maßgeblich. Während für naturschutzfachlich höherwertige Flächen bevorzugt lokales Saatgut zum Einsatz kommen sollte, sollte regionales Saatgut zum Beispiel für die Begrünung von weniger wertigen Flächen im Rahmen von landschaftsbaulichen Begrünungen genutzt werden. Wichtig ist: Das verwendete Wildpflanzensaatgut muss zertifiziert sein, hierfür gibt es zwei Zertifikate: **RegioZert®** und **VWW-Regiosaat®**.



Authochton/Regio-Saatgut

Der Begriff authochton wird in der Fachwelt sehr uneinheitlich und aus diesem Grund in dieser Arbeitshilfe nicht verwendet. Ebenso wird der Begriff Regio-Saatgut in dieser Arbeitshilfe nicht verwendet, da er die Verwendung des in der Fachwelt nicht unumstrittenen Artenfilters impliziert (siehe Erläuterungen zum Artenfilter auf S.9)

Neophyten (nicht-heimische Arten)

Wildwachsende Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind – beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Sie werden daher als nicht einheimische Arten bezeichnet. Das Jahr 1492 (Entdeckung Amerikas) wurde als „Stichtag“ für die Einführung von Neophyten („Neu-Pflanzen“) und Neozoen („Neu-Tiere“) festgelegt.

Invasiv

Neophyten, die unerwünschte Auswirkungen auf einheimische Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben und ggfs. zusätzlich ökonomische oder gesundheitliche Probleme verursachen. Unter <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> sind alle Neophyten aufgeführt, die in Deutschland als invasiv oder potenziell invasiv eingestuft werden. Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten führt die sogenannte Unionsliste die invasiven Tier- und Pflanzenarten auf, deren Besitz und Vermarktung in der Europäischen Union verboten ist (<https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html>). Die fachliche Empfehlung seitens des BfN im Sinne der Vorbeugung lautet: Neophyten, ob invasiv oder nicht invasiv, generell lieber nicht verwenden!

Archäophyten

Gebietsfremde Arten, die bereits in früheren Zeiten (vor 1492) durch den Menschen dauerhaft in die freie Natur eingebracht wurden (z.B. mit dem Beginn des Ackerbaus in der Jungsteinzeit oder durch den Handel der Römer) und sich dort etablieren konnten. Archäophyten sind auch in gebietseigenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen enthalten und in Projekten des Bundesprogramms Biologische Vielfalt zulässig.

Schutzgebiete

In ALLEN Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie die Schutzgebiete gemäß NATURA 2000) darf nur gebietseigenes lokales oder regionales Wildpflanzensaatgut ausgebracht werden (Ausnahme: land- und forstwirtschaftliche Anbauflächen).

Freie Natur

Unter dem Begriff „Freie Natur“ wird nicht nur die unberührte Natur verstanden, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Freie Natur ist aber nicht strikt auf den Außenbereich von Siedlungen begrenzt, sondern kann unter Umständen auch im besiedelten Bereich vorkommen. D.h. auch größere naturnahe Flächen in Städten können der freien Natur zugerechnet werden, soweit sie keinen direkten funktionalen Zusammenhang zum besiedelten Bereich aufweisen. Die zuständigen Naturschutzbehörden des jeweiligen Bundeslandes sind für die jeweilige Auslegung des Begriffes vor Ort zuständig und sollte in Zweifelsfällen kontaktiert werden, wenn nicht klar ist, ob eine bestimmte Fläche im Geltungsbereich des §40 BNatSchG liegt. Erste Ansprechpartner sind häufig die Unteren Naturschutzbehörden.

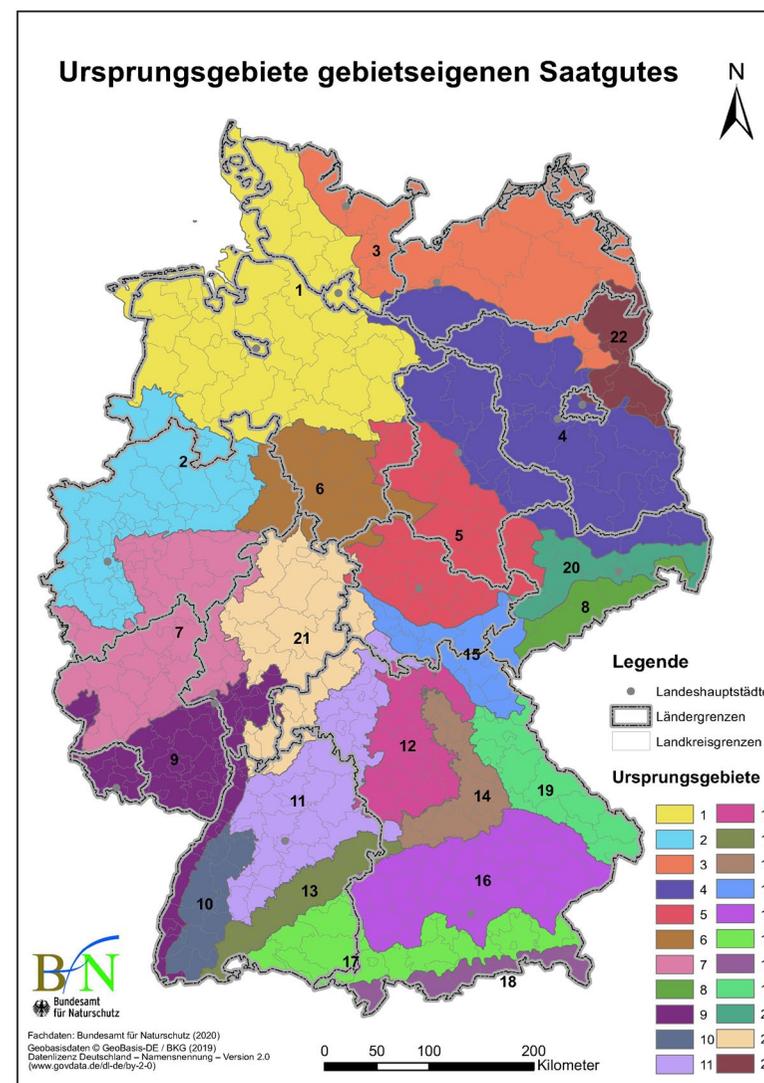
GESETZLICHE VORGABEN UND EMPFEHLUNGEN FÜR SAATGUTMISCHUNGEN UND HERKÜNFTE

Art der Fläche		Schutzziel	Wildpflanzen (gebietseigenes Saatgut)	Wildpflanzen (gebietseigenes Saatgut) + Kulturformen	Wildpflanzen (kein gebietseigenes Saatgut)	Kulturformen
Alle Flächen in Schutzgebieten außer Anbau in Land- und Forstwirtschaft		Insekten	§ 40			
		Wildtiere/Vögel	§ 40			
		Wildkräuter	§ 40			
Flächen außerhalb von Schutzgebieten						
Anbau in Land- und Forstwirtschaft		Insekten	✓	✓	✓	✓
		Wildtiere/Vögel	✓	✓	✓	✓
		Wildkräuter	✓			
Acker- oder Grünlandflächen, die an geschützte Biotope bzw. Schutzgebiete grenzen		Insekten	✓	✓	✓	✓
		Wildtiere	✓	✓	✓	✓
		Wildkräuter	✓			
Säume (außerhalb von Schutzgebieten)	entlang von Wegen/ Straßenböschungen außerorts	Insekten	§ 40			
		Wildtiere/Vögel	§ 40			
		Wildkräuter	§ 40			
	dauerhaft (als Landschaftselemente, z.B. zw. Acker- oder Grünland-schlägen)	Insekten	§ 40			
		Wildtiere/Vögel	§ 40			
		Wildkräuter	§ 40			
	temporär im Acker oder im Grünland	Insekten	✓	✓	✓	✓
		Wildtiere/Vögel	✓	✓	✓	✓
		Wildkräuter	✓			
Kommunale Flächen	naturnahe Flächen	Insekten	§ 40			
		Wildtiere/Vögel	§ 40			
		Wildkräuter	§ 40			
	nicht naturnahe Flächen	Insekten	✓	✓	✓	✓
		Wildtiere/Vögel	✓	✓	✓	✓
		Wildkräuter	✓			
Private Gärten/Firmenflächen		Insekten	✓	✓	✓	✓
		Wildtiere/Vögel	✓	✓	✓	✓
		Wildkräuter	✓			

x vorgeschrieben/Ausnahmen genehmigungspflichtig ✓ Entscheidungsspielraum; Priorität bei Wildpflanzen (gebietseigen); bei Kulturformen: ein- bis zweijährig, selbstbestäubend, keine (potenziell) invasiven Neophyten! ✓ eingeschränkt empfehlenswert: erprobte Kulturformen (ein- bis zweijährig, selbstbestäubend, keine (potenziell) invasiven Neophyten!) ✓ nicht empfehlenswert, aber zulässig

PRODUKTIONS-RÄUME UND URSPRUNGS-GEBIETE* FÜR ZERTIFIZIERTES GEBIETSEIGENES SAATGUT

Produktionsräume		Nr	Ursprungsgebiete
1	Nordwestdeutsches Tiefland	1	Nordwestdeutsches Tiefland
		2	Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland
2	Nordostdeutsches Tiefland	3	Nordostdeutsches Tiefland
		4	Ostdeutsches Tiefland
		22	Uckermark mit Odertal
3	Mitteldeutsches Flach- und Hügelland	5	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
		20	Sächsisches Löss- und Hügelland
4	Westdeutsches Berg- und Hügelland	6	Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
		7	Rheinisches Bergland
		21	Hessisches Bergland
5	Südost- und ostdeutsches Bergland	8	Erz- und Elbsandsteingebirge
		15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
		19	Bayerischer und Oberpfälzer Wald
6	Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben	9	Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
		10	Schwarzwald
7	Süddeutsches Berg- und Hügelland	11	Südwestdeutsches Bergland
		12	Fränkisches Hügelland
		13	Schwäbische Alb
		14	Fränkische Alb
8	Alpen und Alpenvorland	16	Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
		17	Südliches Alpenvorland
		18	Nördliche Kalkalpen
		22	Uckermark mit Odertal



Nähere Informationen auch zu den Produktionsräumen: https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/index_files/Regiosaatgut_Herkunftsregionen.pdf

* Die Begriffe Herkunftsregionen, Ursprungsgebiete und Vorkommensgebiete werden in der Fachwelt synonym verwendet.

Unter <https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/maps> ist die Karte der Ursprungsgebiete (= Herkunftsregionen) zu finden, außerdem ist es dort möglich, das Ursprungsgebiet für einen konkreten Standort herauszufinden. Für individuelle standortspezifische Mischungen kann in Ausnahmefällen auch Saatgut aus einem benachbarten Ursprungsgebiet (möglichst des gleichen Produktionsraumes) verwendet werden, wenn sich dieses als am meisten geeignet erweist. Hierfür ist jedoch frühzeitig – noch bevor eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird – Rat bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, denn in den Bundesländern gibt es unter Umständen unterschiedliche Herangehensweisen im Falle der Nichtverfügbarkeit von gebietseigenem Saatgut.

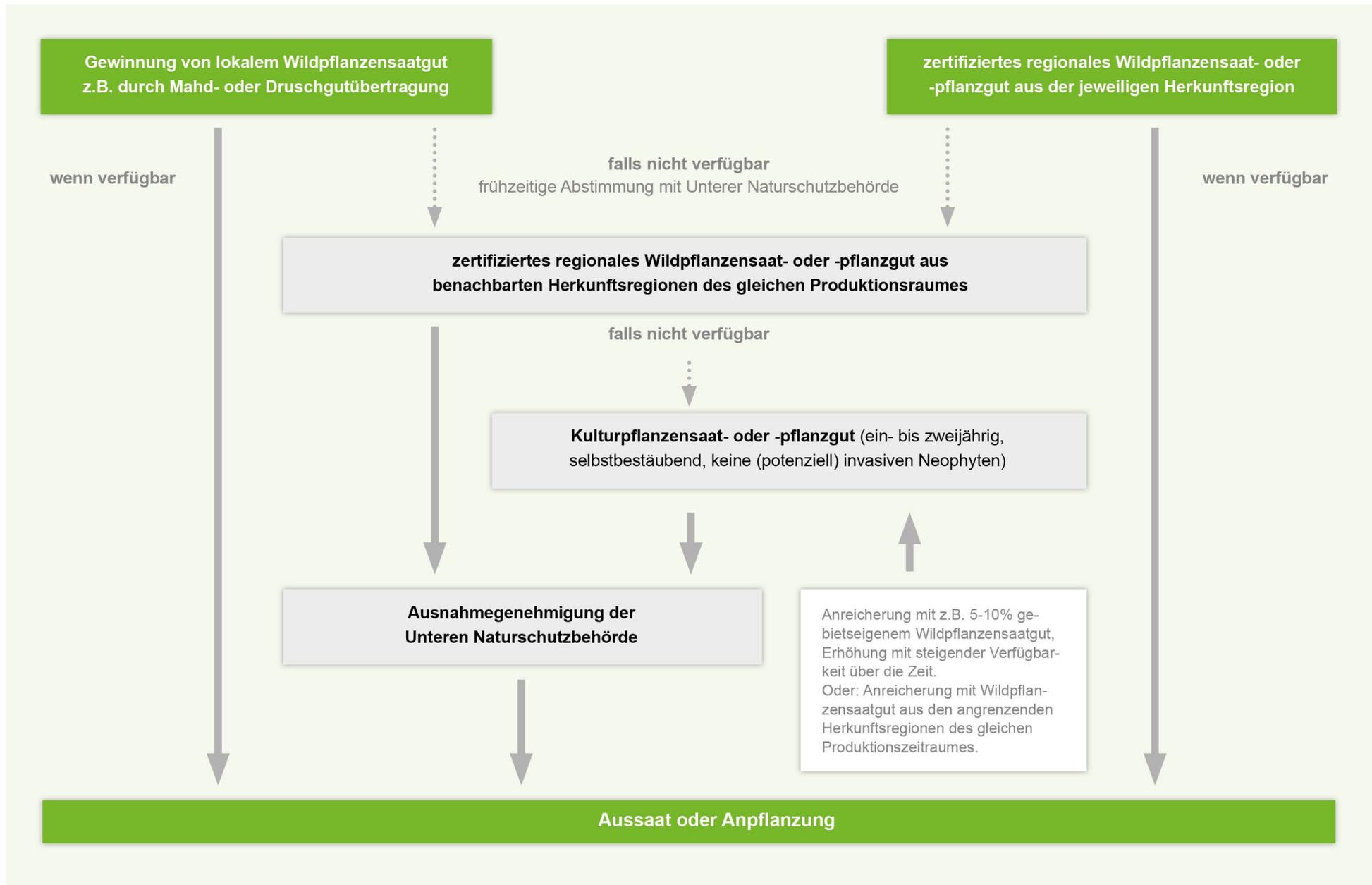
Das Zusammenfassen der Ursprungsgebiete zu größeren Regionen bei Verfügbarkeitsproblemen und damit die Verwendung überregionalen Wildpflanzensaatguts ist aber i. d. R. nicht zulässig. Saatgut aus anderen Ursprungsgebieten sollte nur in Einzelfällen unter Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachexperten und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde verwendet werden.

Unter <https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter> kann man sich mithilfe einer Artenfilterabfrage informieren, welche Arten im gesamten betroffenen Ursprungsgebiet in pauschalen Mischungen auf geeigneten Standorten eingesetzt werden können. Der Artenfilter ist ein Hilfsmittel, man kann und soll bei projektspezifischen Mischungen tlw. davon abweichen: Er beinhaltet keine Rote-Liste-Arten und keine Arten, die weniger häufig (in weniger als 60% der Quadranten eines Ursprungsgebietes) vorkommen. Deshalb gilt: genau auf den Standort bzw. das Projektziel schauen.

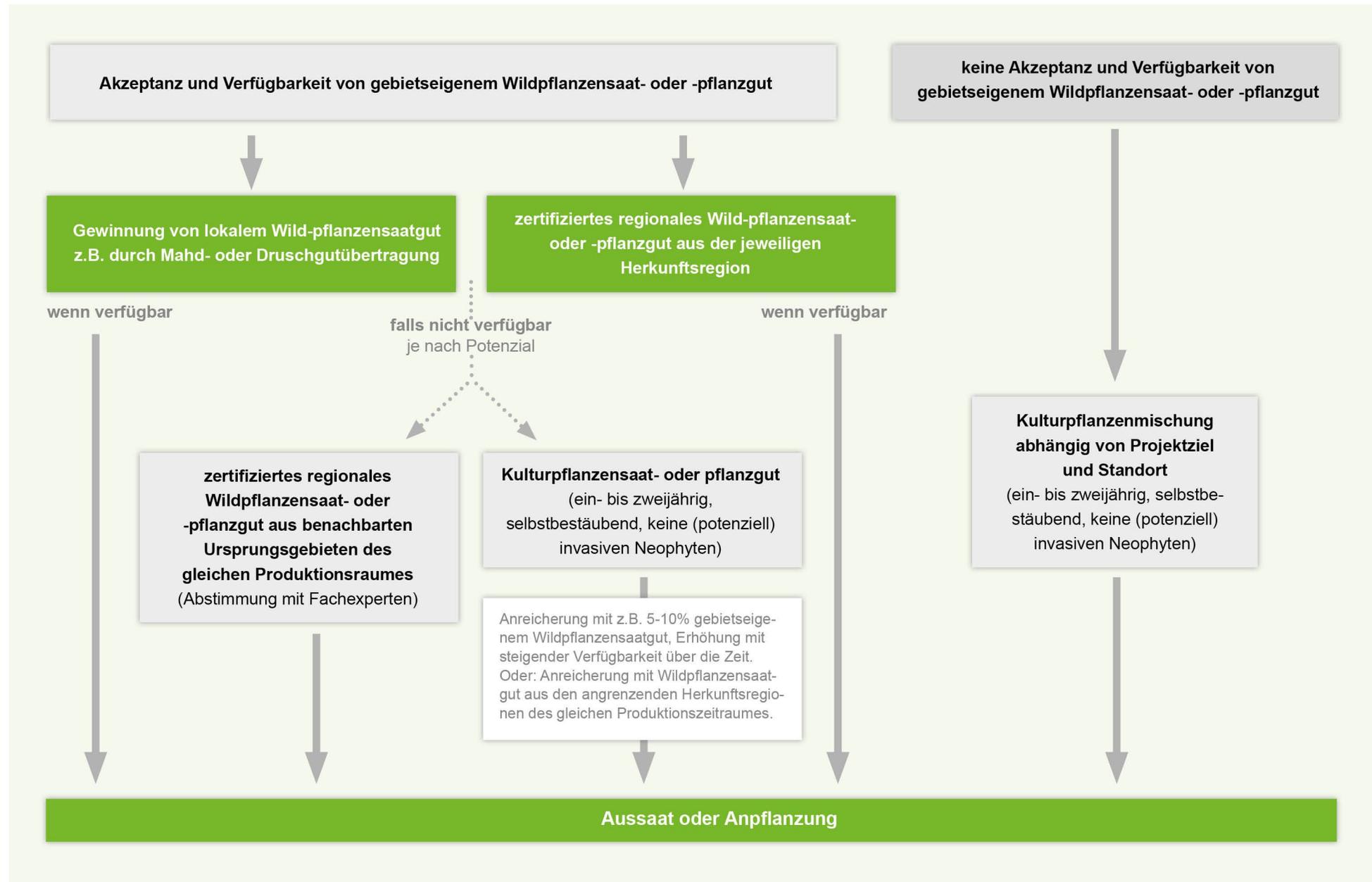
Die Standortgerechtigkeit muss jeweils vom Maßnahmenträger bzw. seinem/seiner Beauftragten vor der Abfassung von Ausschreibungen oder Bestelllisten geprüft werden. Hierzu kann man sich von den HändlerInnen regionalen Saat- und Pflanzguts oder von qualifizierten Planungsbüros beraten lassen. Die Anwendung des Artenfilters ist vor allem sinnvoll, wenn Standardmischungen pauschal für die gesamte Region zusammengestellt werden sollen.

Für die Zusammenstellung standortspezifischer Mischungen, die auch Arten außerhalb des Artenfilters (seltenerer oder Rote-Liste-Arten) enthalten, sollte mit ausgewiesenen Fachexperten zusammengearbeitet und die zuständige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig einbezogen werden.

ENTSCHEIDUNGSRANGFOLGE FÜR DAS AUSBRINGEN VON PFLANZEN AUF VON §40 BNATSCHG BETROFFENEN FLÄCHEN



EINZELFALLENTSCHEIDUNG FÜR DAS AUSBRINGEN VON PFLANZEN AUF VOM § 40 BNATSCHG NICHT BETROFFENEN FLÄCHEN



WEITERE INFOS

Ausgewählte Anbieter für zertifiziertes regionales Wildpflanzensaatgut:

Rieger-Hoffmann: www.rieger-hofmann.de
Saaten Zeller: www.saaten-zeller.de
Freudenberger: www.freudenberger.net/Regiosaatgut.html
BSV-Saaten: <https://bsv-saaten.de/>
Appels Wilde Samen GmbH: www.appelswilde.de/
Wildsamen-Insel: www.wildsamen-insel.de

Wichtig bei allen (auch anderen) Anbietern: Das Saat- und Pflanzgut muss zertifiziert sein:
RegioZert® oder VWW-Regiosaatgut®

Hilfreiche Ratgeber bzw. Webseiten:

- > Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gebrauchsbewertung-management/gebietseigene-herkuenfte.html>
- > Leitfaden Sachsen: https://divergen.lpv.de/fileadmin/user_upload/Handreichung_gebietseigenesSaatgut_Gehoelze_2019.pdf
- > Leitfaden Berlin: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/landesbeauftragter-fuer-naturschutz/publikationen-ausstellungen-und-historie/publikationen/>
- > Leitfaden Bremen: https://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Leitfaden_Geh%F6lze_Saatgut.pdf
- > Leitfaden Baden-Württemberg: https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2021/02/Autochthones-Saatgut_Leitfaden_Endfassung.pdf
- > Leitfaden Projekt Blütenmeer 2020: https://www.bluetenmeer2020.de/fileadmin/pdf/Downloads/20-2841_Praxisleitfaden_Naturschutz_Internet.pdf
- > Webseite Bayern: https://www.lfu.bayern.de/natur/gerhoelze_saatgut/saatgut/index.htm
- > Webseite Thüringen: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/reg-saat-pflanzgut>
- > Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze: www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gerhoelze_.pdf